Gemeinde Wolpertswende
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Eisenbahn – Nord"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 20.08.2024

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Herr Andreas und Frau Sibylle Würstle beabsichtigen im Ortsteil Mochenwangen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Eisenbahn - Nord" aufzustellen, um den Bau einer Lager- und einer Montagehalle zu ermöglichen.

1.2 Um im Vorfeld mögliche artenschutzrechtlichen Konflikte bewerten zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt.

1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0,86 ha umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1627 und 1627/2 der Gemarkung Wolpertswende. Östlich des Plangebietes verläuft angrenzend die Bahnlinie Friedrichshafen-Ulm, südwestlich besteht ein Gewerbegebiet. Im voraussichtlichen Geltungsbereich befindet sich ein Wohnhaus, eine Garage, Pferdeställe sowie Reitplätze. Das Plangebiet wird derzeit als privates Grundstück zum Wohnen und Gewerbebetreiben (Hunde-, Pferdezucht, Eventkeller und Verleih von Hundewohnmobilen) genutzt.

2.2 Im Norden des Plangebiets befinden sich angrenzend weitere Wiesenflächen, ca. 32 m östlich liegt der Sulpacher Wald. Direkt im Westen verläuft die Schussen, welche durch einen Hang sowie Gehölzstrukturen zum Plangebiet abgegrenzt ist. Umliegend um das Plangebiet sind einige Baumstümpfe sowie Totholzhaufen vorzufinden.

2.3 Zwischen der östlich verlaufenden Bahnlinie und dem Wald liegt in ca. 20 m Entfernung das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Hecke a.d. Bahnlinie NO Mochenwangen" (Nr. 281234363763). Eine Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegender Biotope durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 14 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Am 30.04.2024 (mittags, sonnig, trocken, windstill, 22°C) wurde das Plangebiet begangen und auf die Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht. Unmittelbar angrenzende Geländebereiche wurden ebenfalls begutachtet. Die Bäume wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaulungen geprüft.

4.2 Um eine Habitatnutzung der Zauneidechsen genauer zu spezifizieren und einzugrenzen, wurde am 19.06.2024 eine weitere Reptilienkartierung durchgeführt. Hierzu wurde das Plangebiet bei geeigneter Witterung in langsamen Schritten abgelaufen und alle Hinweise auf Individuen der Zauneidechse (Sichtbeobachtung, Rascheln) in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Baumhöhlen:

Die Bäume weisen zum Teil kleine, wenige Zentimeter tiefe, beginnende Asthöhlungen auf. Keine ist jedoch so tief, dass eine Nutzung durch geschützte Tierarten in Frage käme. Spechthöhlen oder Stammrisse konnten nicht festgestellt werden. Die Zwickel verschiedener Bäume enthalten entweder keine Spalten, oder sie sind mit Wasser gefüllt und somit nicht nutzbar. Hinweise auf xylobionte Käfer konnten nicht festgestellt werden.

5.2 Vögel (Offenland):

Das Plangebiet wird aufgrund der bestehenden Kulisseneffekte durch den angrenzenden Wald, Siedlungs- und Industriegebiete, die Bahnlinie sowie den Gehölzbereichen nicht als geeignetes Habitat für planungsrelevante Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche) eingestuft.

5.3 Vögel (Wald und Feldgehölze):

Der Großteil der Gehölze innerhalb des Plangebiets wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die im südlichen Bereich stehenden Bäume (u.a. kleine Obstbäume) werden in den nördlicheren Teil des Plangebiets umgepflanzt. Die unmittelbar im Westen angrenzenden Feldgehölze stellen gute Bruthabitate für Zweig- und Höhlenbrüter dar. Bei der Begehung am 30.04.2024 wurden ubiquitäre Vogelarten (Rotkehlchen, Zilpzalp, Amsel) erfasst. Diese

Gehölzbereiche liegen jedoch außerhalb des Plangebiets und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Arten störungsunempfindlich sind, sind artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

5.4 Gebäudebewohnende Fledermäuse und Gebäudebrüter:

Die im Plangebiet stehenden Gebäude sind von dem Vorhaben nicht betroffen, wodurch Beeinträchtigungen auf gebäudebrütende Fledermaus- sowie Vogelarten ausgeschlossen werden können. Bei der Begehung am 30.04.2024 wurden ubiquitäre Vogelarten, wie die Bachstelze erfasst.

5.5 Essenzielle Leitlinien/Jagdgebiete Fledermäuse:

Die angrenzende Gehölzreihe im Westen eignet sich gut als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse. Zudem kann dieser Bereich auch als Fledermaustagesquartier dienen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Wiesen im Plangebiet selbst von Fledermäusen überflogen und als Nahrungshabitat genutzt werden. Bei der Umsetzung eines bedarfsorientierten und insektenfreundlichen Beleuchtungskonzepts (siehe Maßnahmen), sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.6 Relevante Strukturen Reptilien:

Im Zuge der Kartierungen konnten in mehreren Bereichen angrenzend an das Plangebiet Zauneidechsen festgestellt werden. Die Nähe zur Bahnlinie im Osten sowie die angrenzenden Habitatstrukturen (Totholz, Wurzelstöcke, Versteck- und Sonnenmöglichkeiten) im Osten und Süden außerhalb des Geltungsbereiches begünstigen den Lebensraum für Reptilien.

Bei der Begehung am 30.04.2024 konnte ein adultes Männchen im Osten (nördlich des Reitplatzes) sowie ein weiteres adultes Männchen im Südosten im Gehölzbereich der Schussen gefunden werden. Beide Tiere befanden sich angrenzend an das Plangebiet. Am 19.06.2024 wurde daraufhin eine zusätzliche Reptilienkartierung bei geeigneter Witterung durchgeführt. Dabei konnten mehrere typische Raschelgeräusche östlich und südlich des Wohnhauses vernommen sowie ein weiteres flüchtendes Individuum am ähnlichen Standort wie bei der Begehung am 30.04.2024 (Südwesten des Fl.-Nr. 1627) gesichtet werden. Dieser Bereich ist aktuell gekiest und im Norden und Westen von Gehölzstrukturen umgeben. Die Ostseite des Plangebiets, auf welchen Zauneidechsen erfasst wurden, wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Der südliche angrenzende Bereich wird ebenso nicht direkt überplant, jedoch durch den Bau der Montagehalle im Südosten sowie der Lagerhalle im Südwesten und ggf. deren späteren Schattenwurf beeinträchtigt. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne einer Tötung von Tieren oder einer potenziell eintretenden Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens zu vermeiden, sind Vermeidungs- und

Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (siehe Maßnahmen). Die genauen Fundpunkte sind dem Luftbild zu entnehmen.

5.7 Relevante Strukturen Amphibien:

Der Gewässerbereich der Schussen kann potenzielles Habitat für Amphibienarten darstellen. Im Rahmen der Planung werden die potenziellen Bereiche jedoch nicht überplant und bleiben auch weiterhin erhalten. Eine Beeinträchtigung für Amphibien kann somit ausgeschlossen werden.

6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen. Auch das "Versetzen" von Bäumen darf nur in diesem Zeitraum erfolgen.

6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

6.3 Um Beeinträchtigungen auf die potenzielle Leitstruktur von Fledermäusen zu vermeiden, ist die nach Westen gerichtete potenzielle Außenbeleuchtung so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungs-melder). Empfehlenswert sind zudem (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und somit eine Beleuchtung der Gehölzreihe verhindern.

6.4 Um eine Tötung sowie Störung von Zauneidechsen bei Eingriffen in die Saumstrukturen zu vermeiden, müssen Tiere, die das Eingriffsgebiet als Lebensraum nutzen, zur eigenständigen Abwanderung bewegt (vergrämt) werden. Dies muss vor Beginn des Eingriffes stattfinden. Hierbei ist entscheidend, dass die unten im Detail beschriebenen Ersatzlebensräume bereits zur Verfügung stehen. Die Vergrämung muss von fachkundigen Personen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. Der Vergrämungsbereich ist im Luftbild dargestellt. Folgende Faktoren müssen dabei berücksichtigt werden:

- Die Vergrämung hat rechtzeitig im Frühjahr oder im Spätsommer zu erfolgen, damit eine Eiablage bzw. die Winterruhe der Tiere auf den geplanten Baufeldern (Vergrämung witterungsabhängig ab Mitte März oder Mitte August) vermieden werden kann.
- Zur Vergrämung sind außerhalb der Vogelschutzzeiten (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) die Gehölze in den Baubereichen vorsichtig und möglichst bodennah zu fällen. Ein Eingriff in den Boden ist hierbei zu vermeiden. Zweige und Äste müssen aus dem Eingriffsgebiet entfernt werden. Dies soll sicherstellen, dass die aus der Winterstarre erwachenden Tiere die Baufelder auf Grund der mangelhaften Versteckmöglichkeiten verlassen, ohne gleichzeitig gefährdet zu werden.
- Weitere etwaig vorhandene Versteckmöglichkeiten (Steine, Totholz) sind aus dem Eingriffsgebiet zu entfernen.
- Eingriffe in den Boden, eine Baufeldräumung und ein Baubeginn sind dann voraussichtlich ab Mai bei Temperaturen von mindestens 19 °C möglich, um evtl. verbliebenen Einzeltieren die Flucht zu ermöglichen.
- Sofern es zur Verzögerung des Baubeginns kommt, kann nach erfolgter Abwanderung der Zauneidechsen (Kontrolle durch Fachpersonal) das alte Habitat mit einem Reptilienzaun umfasst werden, um eine Rückwanderung zu verhindern.

Ersatzmaßnahmen:

Die durch den Eingriff verlorengehenden Lebensräume müssen an geeigneter Stelle ausgeglichen werden. Aufgrund der geringen nachgewiesenen Individuenzahl und der suboptimalen Habitatausstattung erscheint ein 1:1 – Ausgleich ausreichend. Das heißt, dass die Ausgleichsfläche eine Größe von insgesamt ca. 250 m² aufweisen sollte und als CEF-Maßnahme anzulegen ist.

Die Ausgleichsfläche der Zauneidechsen ist auf der im Norden des Plangebiets geplanten Grünfläche umzusetzen (ca. 140 m vom aktuellen Lebensraum entfernt). Laut Aussage der Auftraggeberin wird in diesem Bereich auch in Zukunft keine Nutzung (z.B. durch die Pferde als Koppel) stattfinden. So kann eine schnelle Abwanderung/Vergrämung der Tiere im nahen gelegenen räumlichen Umfeld ermöglicht werden.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen (siehe Beispielbilder) sind auf 1/3 (ca. 80-85 m²) dieser Ausgleichsfläche umzusetzen, der Rest verbleibt als Nahrungshabitat. Unterstützung bei der Umsetzung ist im Zuge der oben aufgeführten ökologischen Baubegleitung zu gewährleisten.

- Die Anlage von Block- und Bollensteinschüttungen, oder Trockensteinmauern sowie Totholzhaufen dient als Versteck- und Sonnmöglichkeiten. Für die Block- oder Bollensteinschüttungen sind faustgroße, raue Steine in sonnenexponierter Lage aufzuschütten. Für die Totholzhaufen sind unterschiedlich dicke Äste zu verwenden. Auf sehr dünnes Material ist auf Grund der schnellen Verwitterung zu verzichten. Die Äste sind in sonnenexponierter Lage aufzuschichten. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu beachten, dass die entstandenen Hohlräume klein sind, damit Zauneidechsen vor evtl. Feinden geschützt sind.
- Sandlinsen dienen den Zauneidechsen als zusätzliche Eiablageplätze. Für die Anlage ist grabfähiger Flusssand zu verwenden. Um ein Ausschwemmen durch Regen zu vermeiden, sind die Sandlinsen ca. 0,4 m in den Boden einzutiefen und mit einzelnen großen Blocksteinen oder Gleisschotter randlich zu bedecken. Die potenziellen Eiablageplätze sind mit einer Höhe von ca. 0,5 m über der Bodenoberfläche zu gestalten.
- Zwischen den Ausgleichsmaßnahmen ist eine magere Einsaat erforderlich.
- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen gepflegt und von Gehölzen freigehalten werden. Gehölze sollten nur auf der sonnenabgewandten Seite verbleiben.
- Um die CEF-Maßnahmen ist ein Grasstreifen von 2 m Breite mit zweischüriger Mahd zu pflegen, um geeignete Nahrungshabitate zu erhalten bzw. zu schaffen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen, der zweite Schnitt ist ab Mitte August durchzuführen.
- Um eine gerichtete Abwanderung zu unterstützen kann das Habitat zusätzlich mit einem Reptilienzaun eingegrenzt werden, der nur in Richtung des Ersatzhabitats bzw. des Altgrasstreifens geöffnet ist bzw. bei geschlossenem Zaun in Richtung Ersatzfläche für die Tiere zum Verlassen des Bereichs überquerbar bleibt (z.B. durch einseitige Aufschüttung von Erdkegeln bis zur Zaunoberkante).

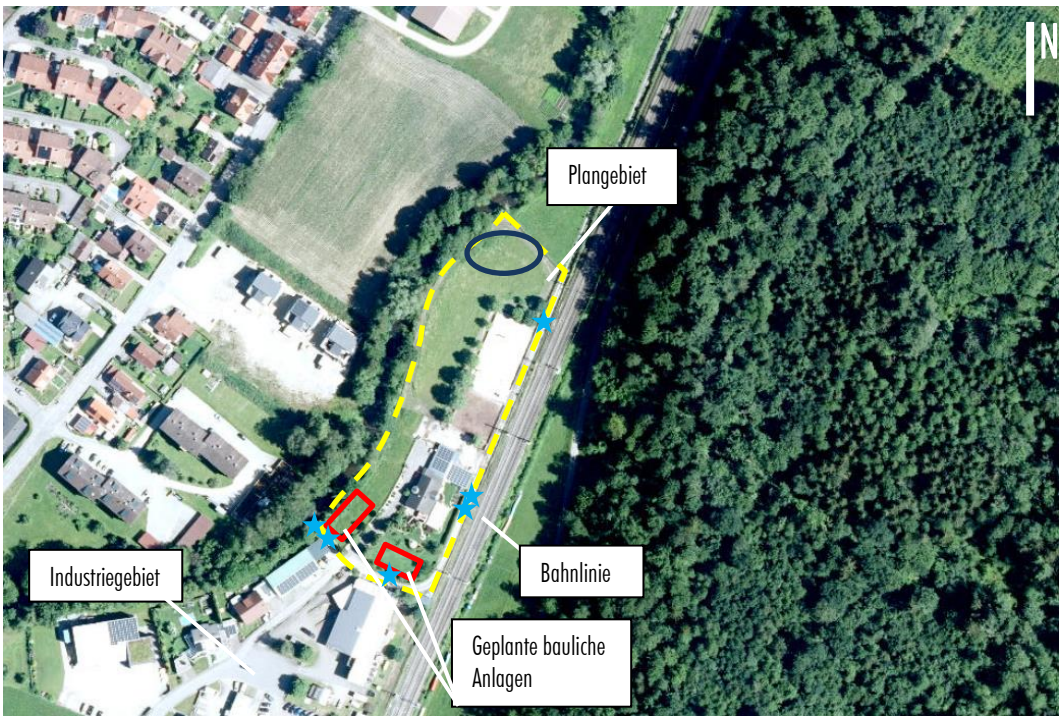
7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

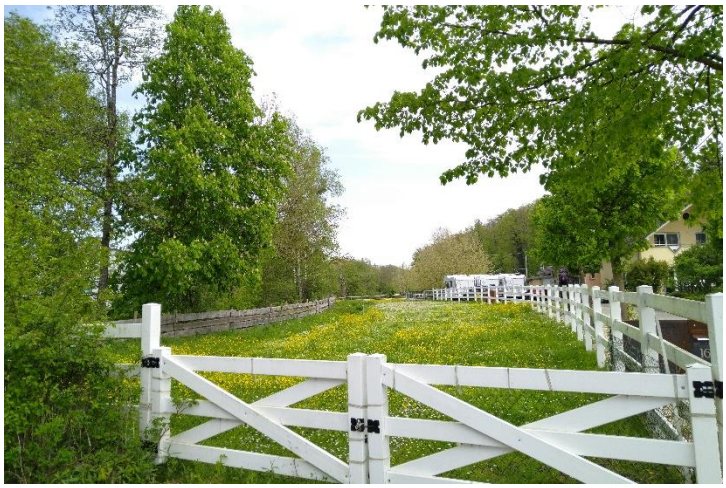
i.A. Johanna Weiß (B.Sc. Nachhaltiges Regionalmanagement)

Luftbild

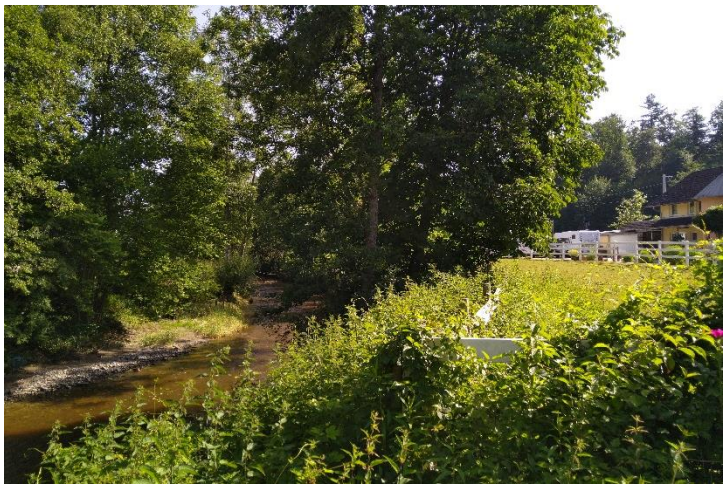


Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), geplante bauliche Anlagen (rot), geeignete Ausgleichsfläche (dunkelblau), Zauneidechsenhinweise (blauer Stern), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Blick in Richtung Norden auf den westlichen Teil des Plangebiets. Hier soll eine Wohnmobil-Garage entstehen.



Blick Richtung Norden auf den angrenzenden Gehölzbereich und die Schussen.



Blick Richtung Nordwesten auf den Bereich mit Zauneidechsen-Nachweise (Fläche, die ausgeglichen werden muss).



Zauneidechsen-Männchen im Westen, südlich der geplanten Lagerhalle.



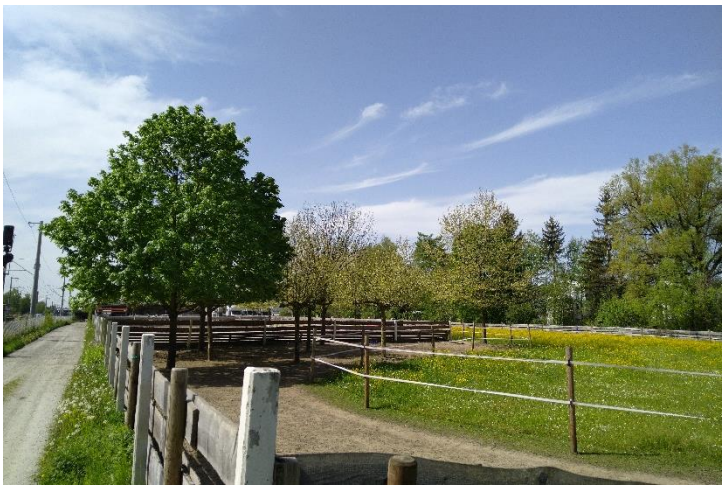
Blick Richtung Norden auf die Einfahrt des Plangebiets mit den Bäumen, die umgesetzt werden.



Blick Richtung Osten auf den Gartenbereich mit kleinem Obstbestand in welchem eine Montagehalle entstehen soll.



Blick in Richtung Süden entlang den Bahngleisen. Rechts befinden sich Pferdekoppeln, die weiterhin bestehen bleiben.



Blick Richtung Westen auf den möglichen Bereich der potentiellen Ausgleichfläche.



Beispiel Zaun-eidechsen -Ersatz-maßnahme: Stein-schüttungen.



Beispiel Zaun-eidechsen-Ersatz-maßnahme: Tot-holzhaufen.



Beispiel einer Zaun-eidechsen-Aus-gleichsfläche mit unterschiedlichen Habitat-Strukturen vereint.

